

Förderrichtlinien der Stadt Hamm über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung bürgerschaftlicher Projekte - Aktionsfonds Heessen -

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 00.00.0000 die folgenden Richtlinien zur Förderung bürgerschaftlicher Projekte im Stadtteil- und Integrationszentrum Heessen; den sog. „Aktionsfonds Heessen“, beschlossen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Hamm gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen zu bürgerschaftlichen Projekten und Aktionen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, Nr. 17) des Landes NRW und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Stadt Hamm entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Gewährung einer Zuwendung für ein Projekt lassen sich auch keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines weiteren Projektes ableiten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des „Aktionsfonds Heessen“ bezieht sich auf den gesamten Stadtbezirk Heessen.

3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Aktionsfonds Heessen dient dazu, von der Bewohnerschaft getragene Projekte und Initiativen für das Quartier zu planen und zu realisieren. Zuschussfähig sind neue Projekte und Initiativen mit gemeinnützigem Charakter, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten. Eine Weiterführung bereits bestehender Projekte bzw. Instandsetzungs- oder laufende Betriebskosten sind nicht förderfähig.

Die Projekte müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung der BürgerInnenbeteiligung,
- Förderung der Integration aller sozialer Gruppen, Generationen und Kulturen im Stadtteil,
- Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe,
- Stärkung der Nachbarschaft und des Zusammenlebens im Stadtteil,
- Förderung des Aufbaus sozialer Netze,
- Förderung der Chancengleichheit,
- Belebung der Stadtteilkultur,
- kleinteilige Aufwertung des Wohnumfeldes,
- Imageverbesserung und Stärkung des Quartiers.

4. Art und Höhe der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine 100 % Förderung der vorher anerkannten Kosten. Eigenleistungen werden nicht in die förderfähigen Kosten eingerechnet. Pro Projekt oder Aktion kann ein maximaler Zuschuss von 2.000,00 € gewährt werden.

Es gelten bei der Anschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen die Vergaberichtlinien der Stadt Hamm.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Zuschüsse können an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Stadtplanungsamt einzureichen. Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Das Stadtplanungsamt prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge und legt diese dem eigens dafür eingerichteten Stadtteilkomitee vor, das über die Anträge entscheidet. Der Antragsteller erhält dann kurzfristig eine Zusage (Vereinbarung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Fördergeber hingewiesen werden (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, etc.).

6. Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der vereinbarten maximalen Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen vorlegen, ggf. mit einem entsprechenden Kontoauszug. Außerdem wird eine kurze Abschlussdokumentation (Text und Fotos) erwartet. Bei Honorarverträgen sind diese mit vorzulegen.

Bei Projekten / Aktionen mit Teilnehmern (z.B. Workshops) müssen Teilnehmerlisten geführt und vorgelegt werden.

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen der durch den Aktionsfonds Heessen geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Gegenstände 5 Jahre. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, so ist das Stadtplanungsamt der Stadt Hamm schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für eine andere Zwecke bedarf der Zustimmung.

Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Rückforderungsmöglichkeit

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich.

Zu Unrecht in Anspruch genommene, zu viel gezahlte bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 und §49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Hamm am XX.XX.2016 in Kraft.